



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

1. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Tecklenburg vom 07.05.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagsgrundschule, so halbiert sich der Beitrag für das zweite Kind. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

Ebenso halbiert sich der Beitrag, wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule der Stadt Tecklenburg oder eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Kindertagespflege besucht und hierfür Beiträge nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach der Elternbeitragssatzung des Kreises zu entrichten sind.

Sofern für alle anderen Kinder einer Familie Beitragsfreiheit nach der Elternbeitragssatzung des Kreises Steinfurt besteht, ist für das Kind, welches die Offene Ganztagsgrundschule besucht, der volle Beitrag zu leisten.

Artikel II

Die 1. Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 19.12.2018

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)